

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Landenergie S.P.F. GmbH & Co. KG, Ahlerstedt

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 19.03.2020 — CUX19-067-01-8.1-Gf —

Die Firma Landenergie S.P.F. GmbH & Co. KG, 21702 Ahlerstedt, Bockholt 1, hat mit Schreiben vom 05.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und von Strom aus Biogas mit 4,134 MW Feuerungswärmeleistung sowie einer Biogaslageranlage mit 5,8 t Lagerkapazität am Standort in 21702 Ahlerstedt, Bockholt 1, Gemarkung Kakerbeck, Flur 3, Flurstücke 84/6, 84/7, 84/8 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW, Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers und Austausch einer Gas-Tragfolienabdeckung mit größerer Lagerkapazität

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Das zusätzliche BHKW und der Warmwasserspeicher dienen einer Flexibilisierung der Stromerzeugung und Anpassung an den zeitlichen Strom- und Wärmebedarf. Die Gasproduktion wird nicht erhöht. Andere oder zusätzliche Emissionen ergeben sich nicht, die zeitliche Verteilung ändert sich.

Der Austausch der Gas-Tragfolienabdeckung auf einem Behälter durch eine mit einer größeren Lagerkapazität hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Biogasanlagen Klethener Weg, Paradies, Bockholt“

Im Rahmen der Aufstellung und der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde bereits 2011

und 2019 die Auswirkungen des Vorhabens betrachtet. Beeinträchtigungen, die eine UVP erforderlich gemacht hätten, wurden nicht festgestellt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.